

Tempo 30 in der Ludwigstraße und Blitzegeräte gegen Poser

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01186 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 03.05.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16751

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01186 - Tempo 30 in der Ludwigstraße und Blitzegeräte gegen Poser

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel vom 26.06.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel hat am 03.05.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01186 beschlossen.

Mit der Empfehlung wird für die Ludwigstraße wegen Lärmbelästigung durch Poser*innen bzw. Raser*innen die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gefordert. Als Begründung wird angeführt, dass regelmäßig Autorennen mit getunten Kraftfahrzeugen mit extrem laut röhrenden Abgasanlagen stattfinden. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit solle möglichst mit Blitzgeräten überwacht werden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die der Bürgerversammlungsempfehlung zu Grunde liegenden Beobachtungen von Fahrzeugen, deren Fahrer*innen durch Erzeugen unnötigen Motorenlärms Aufmerksamkeit erreichen wollen und mitunter auch durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auffallen, beschreiben das Fehlverhalten einiger weniger Verkehrsteilnehmer*innen. Es handelt sich hierbei um ein bundesweit zu beobachtendes Phänomen, das mit Schlagworten wie „Autoposer*innen“, „Profilierungsfahrer*innen“ bezeichnet oder verharmlosend auch mit „emotionellem Fahren“ umschrieben wird.

Seitens des Mobilitätsreferats als Straßenverkehrsbehörde bestehen allerdings keine Möglichkeiten, gegen diese sogenannten Autoposer*innen bzw. Profilierungsfahrer*innen, mitunter auch Raser*innen unmittelbar tätig zu werden.

Zwar ist der Umstand, dass sich verschiedene Verkehrsteilnehmer*innen nicht an die angeordneten Höchstgeschwindigkeiten halten, leider unbestreitbar. Ein "vorsorgliches" Reduzieren der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist aber zum einen rechtlich nicht zulässig und bietet andererseits auch keinen Schutz vor rücksichtslosem Fahr- und individuellem Fehlverhalten.

Im fließenden Verkehr obliegt die Kontrolle und Überwachung des Verkehrs und damit auch die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen grundsätzlich der Polizei.

Im Grundsatz kann also nur die Polizei Kontrollen durchführen und Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung feststellen und ahnden.

Die Überwachung der Geschwindigkeit erfolgt dabei gemäß der Richtlinie für die polizeiliche Verkehrsüberwachung (VÜ-Richtlinie – VÜR) des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Bekanntmachung vom 12. Mai 2006, Az. I C 4-3618.2-31) und der dazu gehörenden Ergänzenden Weisung Nr. 1. Die Richtlinie ist öffentlich im Internet einsehbar.

Die Überwachungsstrecken sind dabei zwingend nach folgender Rangfolge auszuwählen:

- Straßenabschnitte, die Unfallbrennpunkte (VÜR Nr. 1.2.1) sind,
- Straßenabschnitte, die – ohne Unfallbrennpunkte zu sein – aufgrund der örtlichen Verhältnisse besondere Unfallgefahrenpunkte (VÜR Nr. 1.2.1) sind,
- Straßenabschnitte, an denen die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Belästigung der Bewohner durch Verkehrslärm und/oder Abgabe steigert,
- Sonstige Bereiche, z. B. Straßenabschnitte, die zwar bei Beachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter günstigen Verhältnissen nicht gefährlich sind, bei Überschreitung aber gefährlich werden können.

Die genannte Reihenfolge gilt auch für Bereiche mit Zonen-Geschwindigkeits-Beschränkung.

Die für die Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ermächtigten Gemeinden (in München ist dies die beim Kreisverwaltungsreferat angesiedelte kommunale Verkehrsüberwachung | KVÜ) sind ebenfalls an die Einhaltung dieser Reihenfolge gebunden.

Eine grundlegende Voraussetzung für die Errichtung von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht insbesondere darin, dass eine Örtlichkeit mit hohem Unfallrisiko und besonders hohem Verkehrsaufkommen gegeben ist, an der eine dauerhafte Überwachung erforderlich oder eine andere Form von Geschwindigkeitsüberwachung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder zumindest erschwert ist.

Der Reduzierung von Verkehrsunfällen ist dabei absolute Priorität einzuräumen. Unter besonderer Berücksichtigung von Verkehrssicherheitsaspekten soll dabei eine deutliche Verbesserung der gegebenen Situation zu erwarten sein.

Stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen sind zwar auch vor dem Hintergrund des Immissionsschutzes denkbar. Dies ist jedoch nur für Straßenabschnitte der Fall, auf denen Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen angeordnet sind und ohne eine dauerhafte Überwachung die durch die Geschwindigkeitsbeschränkung bezweckte Absenkung der Lärmbelastung (bzw. Einhaltung der Grenzwerte) nicht erreicht werden kann.

Nach aktueller Einschätzung sind stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen zudem oft nur punktuelle, sehr lokale und zeitlich nicht unbedingt dauerhafte Lösungen.

Zur Situation in der Ludwigstraße mit Bezug auf Autorennen und Autoposing hat das Polizeipräsidium München auf unsere Anfrage die folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die angesprochene Problematik der „Autoposer“ ist dem Polizeipräsidium München bekannt. Aus diesem Grund wird u.a. auch der Bereich der Ludwigstraße seit mehreren Jahren gezielt überwacht.

Diese Überwachung wird neben den örtlich zuständigen Kräften auch von Beamten der VPI Verkehrsüberwachung (VPI VÜ) durchgeführt, welche auf dem Gebiet der Fahrzeugmanipulationen besonders geschult sind.

Stellt die Polizei bei Kontrollen Fahrzeuge fest, an denen nicht genehmigte Veränderungen, zum Beispiel Manipulationen an der Auspuffanlage, vorgenommen wurden, werden diese Fahrzeuge an Ort und Stelle sichergestellt, abgeschleppt und von einem amtlich anerkannten Sachverständigen technisch untersucht.

Bestätigt der Sachverständige die bei der Kontrolle festgestellte bzw. vermutete illegale Manipulation, wird gegen den Fahrer und ggf. den Halter des Fahrzeugs Anzeige wegen Inbetriebnahme eines Fahrzeugs trotz Erlöschen der Betriebserlaubnis erstattet.

Auch dieses Jahr wurde wieder eine Vielzahl von Fahrzeugen zur Begutachtung abgeschleppt.

Die Kontrollmaßnahmen zeigen, dass es auf der Ludwigstraße durchaus zu Lärmbelästigungen durch Pkw und Motorräder kommt. Allerdings stammen diese Lärmemissionen überwiegend von Kraftfahrzeugen, deren Stand- und Fahrgeräusche im Rahmen der jeweiligen Typengenehmigungen liegen. Daneben gibt es aber auch Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, die durch ihre Fahrweise unnötigen Lärm verursachen und damit die Anwohner belästigen.

Das Polizeipräsidium München wird daher den Bereich der Ludwigstraße weiterhin im Rahmen seiner Möglichkeiten verstärkt auch in Bezug auf diese Lärm- und Geschwindigkeitsproblematik überwachen.

Die Bezeichnung Poser-Hotspot trifft für die Ludwigstraße allerdings nicht zu. Bekanntermaßen sind aber in dem Bereich, insbesondere bei schönem Wetter, viele hochpreisige und leistungsstarke Kraftfahrzeuge unterwegs.

Im Bereich Ludwigstraße/Adalbertstraße bis Odeonsplatz erfolgen bereits seit vielen Jahren in unregelmäßigen Abständen Geschwindigkeitskontrollen. Die Beanstandungsquote war in diesem Bereich allerdings immer sehr gering und unauffällig. Beispielsweise wurden im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 20.07.2023 an besagter Örtlichkeit 13 Messungen mit dem „Großgerät“ (Messfahrzeug) durchgeführt. Hierbei kam es bei ca. 7.000 gemessenen Fahrzeugen zu insgesamt nur 105 Beanstandungen die Geschwindigkeit betreffend. In lediglich sieben Fällen kam es zu einem Fahrverbot.

Die Beanstandungsquote lag dabei immer deutlich im unteren Bereich.

Neben den Geschwindigkeitsmessungen mit Großgerät wird die angefragte Örtlichkeit auch mittels Handlaser-Messgerät überwacht. Hier kam es beispielsweise im Zeitraum zwischen dem 01.01.2021 und dem 20.07.2023 zu einem Geschwindigkeitsverstoß im Anzeigenbereich und zehn Geschwindigkeitsverstößen im Verwarnungsbereich. Es wurde kein Fahrverbot generiert.

Somit ist die Ludwigstraße auch kein Hotspot für Fahrzeugrennen.“

Konkrete Wahrnehmungen bzgl. Fahrzeu­glärm und anderem individuellem Fehlverhalten können selbstverständlich bei jeder örtlich zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige gebracht werden.

Um den Verursacher ermitteln zu können benötigt die Polizei

- die Örtlichkeit,
- die Tatzeit,
- die Fahr­richtung,
- das Kennzeichen,
- die Fahrzeugmarke und möglichst
- eine Beschreibung des Kraftfahrzeugführers.

Die für den Stadtbezirk zuständige Polizeiinspektion kann aus dem Internetauftritt des Polizeipräsidiums München ersehen werden:

<https://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01186 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel vom 03.05.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Sowohl die Beachtung der zulässigen Geschwindigkeit als auch etwaige Verkehrsverstöße wegen unnötigen Fahrzeuglärms werden von der zuständigen Polizei im Rahmen der Möglichkeiten regelmäßig überwacht. Eine vorsorgliche Geschwindigkeitsreduzierung wegen individuellem Fehlverhalten einer kleinen Anzahl an Verkehrsteilnehmenden ist nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01186 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel am 03.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Andrea Stadler-Bachmaier

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 01 – Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 01 – Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des 01 – Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung